

Hausordnung für die Kindereinrichtung der Stadt Seeland hier: Hort Gatersleben

Die Hausordnung ist eine Ergänzung zur Hausordnung der Grundschule „Kaethe Schulken“. Grundlage für diese Hausordnung bildet die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Seeland vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Die Leitung hat das Hausrecht und hat dieses konsequent einzufordern. Die Hausordnung ist fester Bestandteil der Einrichtung.

1. Der Hort ist montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet (Ausnahmen bilden Ferien-, Schließ- und Feiertage). Die Betreuungszeit wird für jedes Kind individuell durch Vertrag geregelt.
2. Die Ferienbetreuung der Kinder findet in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Die Angebote erfolgen von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr in den Horträumen. Die Betreuungszeit wird für jedes Kind individuell durch Vertrag geregelt.
Das Frühstück wird in den Ferien von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr angeboten und kann individuell von jedem Kind genutzt werden. Um die Angebote gemäß Bildungsauftrag in Anspruch nehmen zu können, bitten wir um pünktliches Erscheinen.
Die Kinder sind bei Krankheit oder Urlaub im Hort abzumelden. Bei einer ansteckenden Erkrankung wird die Diagnose dem Hort mitgeteilt. Unterliegt die Erkrankung dem Infektionsschutzgesetz, werden alle Eltern per Aushang informiert.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n ErzieherIn bzw. an die abholberechtigte Person. Abholberechtigt sind nur die Personen, die von den Sorgeberechtigten schriftlich dazu bevollmächtigt wurden. Die Bevollmächtigten müssen sich bei Bedarf ausweisen können. Telefonisch oder per Messenger erteilte Vollmachten werden nicht anerkannt. Sollte eine abholberechtigte Person augenscheinlich nicht in der Lage sein, das Kind adäquat zu beaufsichtigen, werden die Sorgeberechtigten informiert und müssen das Kind selbst abholen.
4. Nur bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten können Kinder den Hort alleine verlassen. Bei schlechtem Wetter/Unwetter verbleiben die Kinder in der Einrichtung (Ermessensentscheidung der diensthabenden Fachkraft).
5. Hat sich ein Kind unerlaubt bzw. ohne Abmeldung vom Schul- bzw. Hortgelände entfernt oder ist dieses nicht auffindbar, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Sind die Sorgeberechtigten nicht erreichbar, wird die Polizei durch die diensthabende Fachkraft einbezogen. Um die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten gewährleisten zu können, müssen jegliche Veränderungen der Kontaktdaten eigenständig der Einrichtung mitgeteilt werden.

6. Die festgelegte Betreuungszeit darf aus versicherungstechnischen Gründen nicht überschritten werden. Nach Übergabe des Kindes soll der Aufenthalt in der Einrichtung nicht länger als notwendig ausgedehnt werden. Gespräche sind auf ein Notwendiges zu reduzieren, da die ErzieherInnen für weitere Kinder die Aufsichtspflicht haben. Für umfangreiche Elterngespräche können jederzeit Termine vereinbart werden.
7. Das Betreten der Gruppen- und Sanitarräume sowie der Küche ist aus hygienischen Gründen nur mit Wechselschuhen gestattet. Ausnahmen bilden Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.
8. Das Betreten der Klassenräume ist vor Schulbeginn und nach Schulschluss ausdrücklich untersagt. Die Klassenräume bleiben verschlossen bis der zuständige Lehrer diese selbst aufschließt. Eine Öffnung durch das Hortpersonal erfolgt auch dann nicht, wenn Kleidung und Materialien in den Klassenräumen vergessen wurden.
9. Im gesamten Hortbereich tragen alle Kinder und ErzieherInnen aus hygienischen Gründen Wechselschuhe. Die Schuhe sollten rutschfest sowie leicht an- und ausziehbar sein.
10. Für das persönliche Eigentum des Kindes (z.B. Bekleidung, mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw.) wird durch die Einrichtung und den Träger keine Haftung übernommen.
11. Das Fotografieren und Filmen der Kinder durch Eltern und Angehörige ist im Hort aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit Erlaubnis des Trägers oder der Leiterin der Einrichtung erlaubt.
12. Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist in der gesamten Einrichtung und auf dem Gelände untersagt. Ausnahmen für den Umgang mit offenem Feuer können mit dem Träger vereinbart werden z. B. bei Experimenten oder Grillfesten. Es besteht ein striktes Handyverbot für Kinder.
13. An gemeinsamen Aktionen mit den Eltern wie z.B. Sommerfeste u. ä. sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der ErzieherInnen endet hier.
14. Der Träger bzw. die diensthabende Fachkraft kann bei Verstößen gegen die Hausordnungen abmahnen und gleichzeitig zur Unterlassung auffordern. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann der Betreuungsvertrag vom Träger fristlos gekündigt werden.

Seeland, den _____

Meyer
Bürgermeisterin